# Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet" über das Jahr 2030 hinaus

**Datum:** 16.06.2025

Federführung: 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz

**Beteiligte Ämter:** I Bürgermeister

II Senator

III Senatorin

20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

20.1 Abt. Kämmerei

60 BAUAMT

60.2 Abt. Planung

**Beratungsfolge** 

| Beratungsfolge                                       | Geplante<br>Sitzungstermine | Öffentlichkeits<br>status |
|--|-----------------------------|---------------------------|
| Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung)           | 14.07.2025                  | Ö                         |
| Bürgerschaft der Hansestadt<br>Wismar (Entscheidung) | 21.07.2025                  | Ö                         |

# **Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet" bis zum 30.06.2040 zu verlängern.

## Begründung

Die Sanierungssatzung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet" vom 27.11.2003 ist ohne eine Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme beschlossen worden, da das zum Zeitpunkt geltende BauGB als Rechtsgrundlage keine Laufzeitbegrenzung beinhaltete. Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger am 20.12.2003 in Kraft getreten (Anlage 1).

Mit der BauGB-Novelle 2007 hat der Gesetzgeber für künftige Sanierungssatzungen eine Befristung auf 15 Jahre gesetzlich vorgegeben. Für alle vor dem 01.01.2007 bekannt gemachten Satzungen, zu denen die beiden o. g. Sanierungsatzungen zählen, regelt das Überleitungsrecht im § 235 Absatz 4 BauGB eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Demnach müssten die Sanierungssatzungen bis spätestens zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 4 BauGB aufgehoben werden, es sei denn, entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB wird durch Beschluss der Gemeindevertretung eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt oder aber eine bestehende Frist verlängert (Anlage 2).

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am

26.10.2017 die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet" (Vorlage VO/2017/2405) über den gesetzlich befristeten Zeitraum 31.12.2021 gemäß § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31.12.2030 verlängert (Anlage 2).

Aktuell zeichnet sich ab, dass die Befristung zum 31.12.2030 für die noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen nicht auskömmlich ist.

Die ab 2020 neuen Städtebauförderprogramme sind für einen Förderzeitraum von 15 Jahren, also bis 2034 aufgelegt. Aktuell werden für die Sanierungsmaßnahme "Altstadt Wismar", welche auch das Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet" beinhaltet, Kassenmittel für die Jahre 2024 bis 2030 bereitgestellt.

Die Finanzhilfen aus dem Städtebauförderprogramm 2024 wurden vom Fördergeber auf sieben Kassenjahre verteilt bewilligt, so dass 2030 das letzte Kassenjahr darstellt. Diese Verteilung wurde auch für den Programmantrag 2025 angekündigt. Somit ist das letzte Kassenjahr 2031 des Programmantrages 2025 in der aktuellen Laufzeit der Sanierungssatzung zum 31.12.2030 nicht mehr eingeschlossen. Deshalb ist die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln aus dem bereits im Innenministerium M-V vorliegenden Programmantrag für 2025 von einer Verlängerung der Satzung abhängig, da die Sanierungssatzung "Altstadt Wismar" in einem Paket beantragt und abgerechnet werden.

Auch die noch vorhandenen städtebaulichen Missstände im Gebiet der Sanierungssatzung werden bis zum Abschluss der gegenwärtig beschlossenen Laufzeit 31.12.2030 nicht behoben sein.

Alle bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme nicht realisierten Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen sind ohne Einsatz von Finanzhilfen von Bund und Land von der Gemeinde selbst zu finanzieren.

Seit 2018 erfolgt die Aufhebung der Sanierungssatzung in Teilbereichen. Die Strategie der Teilaufhebung soll auch fortgeführt werden. Grundlage der Strategie der Teilaufhebungen sind zusammenhängende Bereiche, in denen die gemeindlichen Ordnungsmaßnahmen gemäß 147 BauGB, insbesondere die öffentlichen Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend den Sanierungszielen hergestellt wurden. Dies ist für die betroffenen Grundstückseigentümer gleichzeitig die plausibelste Grundlage für die Bereitschaft zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. Unabhängig von der flächigen Teilaufhebung der Sanierungssatzung kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers für einzelne im Sanierungsgebiet gelegene Grundstücke die Sanierung gemäß § 163 BauGB als abgeschlossen erklären.

Die Sanierung der öffentlichen Erschließungsanlagen ist ein wesentliches Kriterium, um die Erfüllung der Sanierungsziele für eine (Teil-)Aufhebung der Sanierungssatzungsgebiete umzusetzen. Insbesondere der Stand der Sanierung der öffentlichen Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) empfiehlt eine Verlängerung der Laufzeit der Sanierungssatzung als auch eine Anpassung der Strategie der Teilaufhebungen.

Die Planung der noch ausstehenden Erschließungsanlagen geht gegenwärtig von einem Zeitraum bis 2042 aus. Da die Sanierungsatzung gesetzlich auf 15 Jahre befristet ist und hierfür die Beschlussfassung im Jahr 2025 erwirkt werden soll, kann die Satzung nicht bis 2042 verlängert werden. Die Sanierungssatzung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet" soll bis zum 30.06.2040 verlängert werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung "Altstadt

Wismar- Erweiterungsgebiet") bleibt von der Verlängerung unberührt, lediglich der Durchführungszeitraum wird bis zum 30.06.2040 verlängert. Eine Verlängerung der Frist für die Sanierungssatzung ist durch einfachen Beschluss der Bürgerschaft in Anwendung des § 142 Abs. 3 BauGB möglich.

# Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

|   | Keine finanziellen Auswirkungen             |
|---|---|
| X | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

# 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Ertrag in Höhe von  |  |
|--------------------------------|---------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Aufwand in Höhe von |  |

#### Finanzhaushalt

| Produktkonto   | Einzahlung in Höhe |
|----------------|--------------------|
| /Teilhaushalt: | von                |
| Produktkonto   | Auszahlung in Höhe |
| /Teilhaushalt: | von                |

#### Deckung

| Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
|---|
| Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert  |

#### Ergebnishaushalt

| Produktkonto   | Ertrag in Höhe von  |
|----------------|---------------------|
| /Teilhaushalt: |                     |
| Produktkonto   | Aufwand in Höhe von |
| /Teilhaushalt: |                     |

# Finanzhaushalt

| Produktkonto   | Einzahlung in Höhe |  |
|----------------|--------------------|--|
| /Teilhaushalt: | von                |  |
| Produktkonto   | Auszahlung in Höhe |  |
| /Teilhaushalt: | von                |  |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

# 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

## Ergebnishaushalt

| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Ertrag in Höhe von  |  |
|--------------------------------|---------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Aufwand in Höhe von |  |

#### Finanzhaushalt

| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Einzahlung in Höhe<br>von |  |
|--------------------------------|---------------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Auszahlung in Höhe<br>von |  |

# Deckung

| Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
|---|
| Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert  |

# Ergebnishaushalt

| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Ertrag in Höhe von  |  |
|--------------------------------|---------------------|--|
| Produktkonto<br>/Teilhaushalt: | Aufwand in Höhe von |  |

# Finanzhaushalt

| Produktkonto   | Einzahlung in Höhe |  |
|----------------|--------------------|--|
| /Teilhaushalt: | von                |  |
| Produktkonto   | Auszahlung in Höhe |  |
| /Teilhaushalt: | von                |  |

<u>Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/</u>für Folgejahre (bei Bedarf):

Das städtebauliche Sondervermögen tangiert mit den gemeindlichen Komplementäranteilen zu den Landes- und Bundesmitteln sowie mit den zusätzlichen Eigenmitteln für kommunale Einzelmaßnahmen den städtischen Kernhaushalt. Die Landes- und Bundesmittel fließen direkt auf das Treuhandkonto des Sanierungsträgers. Für das Sondervermögen wird ein eigenständiger Haushaltsplan aufgestellt, über den die Planung und Abrechnung der Einzelmaßnahmen erfolgt (Band II). Bezogen auf die Höhe der jährlich zu beantragenden Finanzhilfen aus den Programmen der Städtebauförderung (Bund-Länder-Finanzhilfen) sind die kommunalen Eigenmittel jahresbezogen zu planen.

#### 3. Investitionsprogramm

| X         | Die Maßnahme ist keine Investition       |
|-----------|--|
|           | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm |
| enthalten |  |
|           | Die Maßnahme ist eine neue Investition   |

# 4. Die Maßnahme ist:

|   | neu                   |
|---|-----------------------|
| X | freiwillig            |
|   | eine Erweiterung      |
|   | Vorgeschrieben durch: |

(Alle Beträge in Euro)

# Anlage/n

- 1 Anlage 1 Übersicht der Bekanntmachung Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet" (öffentlich)
- 2 Anlage 2 VO/2014/2405 zur Verlängerung der Laufzeit Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet" bis zum 31.12.2030 (öffentlich)

# Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar = 22/03 = 12. Jahrgang = 20.12.2003

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hier:

Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Wismar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet"

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V Nr. 2198 S. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M-V (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBI. M-V Nr. 14 S. 360) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27. November 2003 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet"

- (1) Im nordwestlich, nördlich und nordöstlich der Altstadt gelegenen Gebiet zwischen Ulmenstraße und Schiffbauerdamm, dem Alten Hafen und den angrenzenden Bahnanlagen bis zur Rostocker Straße liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 26,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet".
- (2) Das Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar Erweiterungsgebiet" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind und im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2000 innerhalb der mit fettgedruckter Linie umgrenzten Flächen liegen. Der Lageplan vom 20. Oktober 2003 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### § 2 Verfahren

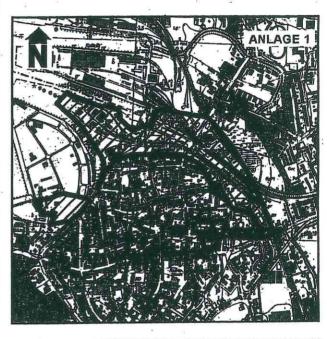
Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wismar, den 9. Dezember 2003

Hansestadt Wismar - Die Bürgermeisterin



- Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahrsfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
- Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB besonders hingewiesen.
- Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Wismar:
- a. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder

- Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- c. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB)
- d. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- e. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c und d genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- f. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- g. die Teilung eines Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Die Abt. Stadtplanung des Bauamtes der Hansestadt Wismar wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke einzutragen.
- Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragrafen können ab diesem Tag in der Hansestadt Wismar, Bauamt, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin – Bauamt – Abt. Stadtplanung – Vorlage Nr.: V0/2017/2405

Federführend:

60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 25.09.2017

Beteiligt: Verfasser: Feichtinger, Birgit

I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung

Sonstige - Beratung mit Externen

20.1 Abt. Kämmerei

Beschlussvorlage zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet"

Beratungsfolge:

StatusDatumGremiumZuständigkeitÖffentlich09.10.2017Bau- und SanierungsausschussVorberatungÖffentlich26.10.2017Bürgerschaft der Hansestadt WismarEntscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet" über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis spätestens zum 31.12.2030 zu verlängern.

#### Begründung:

Am 27.11.2003 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Sanierungssatzung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet" beschlossen. Dieses Gebiet grenzt unmittelbar nordwestlich, nördlich und nordöstlich an die Altstadt an. Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger am 20.12.2003 in Kraft getreten (Anlage).

Grundlegendes Ziel der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet", die aus fördertechnischen Gründen in einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar" zusammengefasst wird, war und ist die Beseitigung der im Gebiet in hoher Dichte vorliegenden städtebaulichen Missstände auf Basis der im Vorfeld durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen. Das Gebiet soll ebenfalls durch zum Teil umfangreiche städtebauliche Ordnungs-, Sanierungs- und Baumaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Zur Erreichung der Sanierungsziele waren und sind bis heute daher durchgreifende Maßnahmen erforderlich. Auch diese Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Hierfür kommen gemäß dem besonderen Sanierungsrecht die §§ 152 bis 156a BauGB zur Anwendung.

Ebenso wie die Sanierungssatzung "Altstadt Wismar" ist die Sanierungssatzung "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet" ohne eine Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme beschlossen worden, da das zum Zeitpunkt geltende BauGB als Rechtsgrundlage keine Laufzeitbegrenzung beinhaltete.

Mit der BauGB-Novelle 2007 hat der Gesetzgeber für künftige Sanierungssatzungen eine Befristung auf 15 Jahre gesetzlich vorgegeben. Für alle vor dem 01.01.2007 bekannt gemachten Satzungen, zu denen die beiden Sanierungsatzungen zählen, regelt das Überleitungsrecht im § 235 Absatz 4 BauGB eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Demnach müssten die Sanierungssatzungen bis spätestens zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 4 BauGB aufgehoben werden. Es sei denn, es wird entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt oder aber eine bestehende Frist verlängert.

Im Zuge der Durchführung der Sanierung konnten die zu Beginn der 2000er Jahre festgestellten städtebaulichen Missstände deutlich reduziert werden. Jedoch bestehen insbesondere im Bereich der Sanierung der vorhandenen Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Wege, Plätze und Freiflächen) und öffentlicher Grünflächen erhebliche Defizite. (Stand der Sanierung der Erschließungsanlagen zum 31.12.2016: ca. 50 %, Quelle: ISEK Monitoring Stadtentwicklung 2016). Im Bereich der Hochbaumaßnahmen wurde ein Teil der Bebauung in den zurückliegenden Jahren saniert (Stand der Sanierung der Hochbausubstanz zum 31.12.2016: ca. 36 %, Quelle: ISEK Monitoring Stadtentwicklung 2016). Insbesondere bei größeren Einzelvorhaben besteht hier aber noch erheblicher Sanierungsbedarf.

Vorausschauend ist festzustellen, dass wesentliche Sanierungsziele bis Ende 2021 für Teilbereiche im Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet" nicht erreicht bzw. innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden können.

Der § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB eröffnet der Gemeinde für den Fall, dass die Sanierung nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt werden kann, die Möglichkeit, den Durchführungszeitraum durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung zu verlängern.

Des Weiteren soll mit der Verlängerung des Durchführungszeitraumes auch weiterhin die Möglichkeit genutzt werden, Städtebauförderungsmittel einzuwerben bzw. im Sanierungsgebiet eingenommene Ausgleichsbeträge durch Aufhebungen gem. § 162 BauGB oder vorzeitige Entlassung einzelner Grundstücke gemäß § 163 BauGB für anstehende Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet einsetzen zu können. Die Aufhebung der Sanierung von Grundstücken ist gängige Praxis und wird auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers geprüft und durchgeführt.

In Teilbereichen, wo durch verschiedene Sanierungsmaßnahmen das Gebiet bereits wesentlich verbessert wurde bzw. die Sanierungsziele erreicht wurden, werden unabhängig der Verlängerung des Durchführungszeitraumes auch Teilaufhebungen gemäß § 162 Abs. 1 BauGB angestrebt. Die Aufhebung von Teilbereichen erfolgt als Satzung gesondert und unabhängig von der nun hier geplanten Verlängerung des Durchführungszeitraumes.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung)"Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet") bleibt von der Verlängerung unberührt, lediglich der Durchführungszeitraum wird bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Beauftragung des Sanierungsträgers bleibt auch weiterhin in der jetzigen Form bestehen und braucht daher nicht verändert zu werden.

#### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

|   | Keine finanziellen Auswirkungen             |
|---|---|
| X | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

# 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

| Produktkonto /Teilhaushalt: | Ertrag in Höhe von  |  |
|-----------------------------|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | Aufwand in Höhe von |  |

# Finanzhaushalt

| Produktkonto /Teilhaushalt: | Einzahlung in Höh | e von  |
|-----------------------------|-------------------|--------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | Auszahlung in Höl | ne von |

## Deckung

|                             | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |                         |
|-----------------------------|---|-------------------------|
|                             | Die Deckung ist/wi                        | ird wie folgt gesichert |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | E   | Ertrag in Höhe von      |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | /   | Aufwand in Höhe von     |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

# 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

# **Ergebnishaushalt**

| Produktkonto /Teilhaushalt: | Ertrag in Höhe von  |  |
|-----------------------------|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | Aufwand in Höhe von |  |

## Finanzhaushalt

| Produktkonto /Teilhaushalt: | Einzahlung in Höhe von |  |
|-----------------------------|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | Auszahlung in Höhe von |  |

## **Deckung**

|                             | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |  |
|-----------------------------|---|--|
|                             | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert  |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | Ertrag in Höhe von                        |  |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | Aufwand in Höhe von                       |  |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Bezogen auf die Höhe der jährlich zu beantragenden Finanzhilfen aus den Programmen der Städtebauförderung (Bund-Länder-Finanzhilfen) sind die kommunalen Eigenmittel in den jahresbezogenen Haushaltsplänen zu planen.

3. Investitionsprogramm

| or mresereionsprogramm |  |
|------------------------|--|
| X                      | Die Maßnahme ist keine Investition                 |
|                        | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
|                        | Die Maßnahme ist eine neue Investition             |

## 4. Die Maßnahme ist:

|   | neu                   |
|---|-----------------------|
| X | freiwillig            |
|   | eine Erweiterung      |
|   | Vorgeschrieben durch: |

# Anlage/n:

Übersicht der Bekanntmachung der Satzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# AMTSINFORMATIONSSYSTEM

# Auszug - Beschlussvorlage zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet"

Sitzung:

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

TOP:

Gremium:

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussart: ungeändert beschlossen

Datum:

Do, 26.10.2017

Status:

öffentlich/nichtöffentlich

Zeit:

17:00 - 21:22

Anlass:

Sitzuna

Raum:

Raum 123, Bürgerschaftssaal im Rathaus

Ort:

Am Markt 1, 23966 Wismar

Vorlage:

VO/2017/2405 Beschlussvorlage zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-

Erweiterungsgebiet"

Status:

öffentlich

Bearbeiter/-in: Feichtinger, Birgit

Vorlage-Art:

Beschlussvorlage öffentlich

Verfasser:

Feichtinger, Birgit

Federführend: 60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Beteiligt:

I Bürgermeister

II Senator III Senatorin

20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

60 BAUAMT

60.1 Abt. Bauordnung

Sonstige - Beratung mit Externen

20.1 Abt. Kämmerei 1 Büro der Bürgerschaft

# Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet" über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis spätestens zum 31.12.2030 zu verlängern.

Die Vorlage kommt zur Abstimmung.

# Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen

Online-Version dieser Seite: http://winsrv1.wismar.lan/ai/to020.asp?TOLFDNR=10159